

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

TF 1 Im Plangebiet sind Wohnungen, Stellplätze und Nebenanlagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf im Sinne von § 14 Abs. 1 und 3 BauNVO zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

TF 2 Die festgesetzte GRZ darf durch die Tiefgarage und deren Zufahrt, Zuwegungen und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Bauweise und Stellung von Gebäuden

- TF 3.1 In der abweichenden Bauweise darf die Tiefgarage eine Länge von 50m überschreiten.
- TF 3.2 Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind Wege, unterirdische Versickerungsanlagen, Spielplatzanlagen inkl. Spielgeräten, Terrassen, Balkone und Aufschüttungen und Stützmauern zulässig.
- TF 3.3 An den Häusern 1 und 5 in Richtung Ahornweg angebaute Balkone und Terrassen dürfen die entlang des Ahornweges festgesetzten Baugrenzen um maximal 2m überschreiten.
- TF 3.4 An den Häusern 1 und 5 in Richtung Ahornweg angebaute Balkone dürfen die gemäß § 6 BbgBO notwendigen Abstandsflächen unterschreiten. Sie müssen einen Abstand von 1,5 m zur Grundstücksgrenze mit dem Ahornweg (Flurstück 15 Flur 40) einhalten.
- TF 3.5 Die Tiefgarage und deren Zufahrt darf mit einem Abstand von 0,9 m an die Flurstücksgrenze zum Flurstück 14 Flur 40 angebaut werden.

Geh- und Fahrrecht

TF 4 Das Geh- und Fahrrecht wird zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Immissionsschutz

- TF 5.1 Zum Schutz gegen Verkehrslärm müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen mindestens folgende gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße (erf. R_{w,ges} gemäß DIN 4109-1:2018-01 in Verbindung mit DIN 4109:2018-02) aufweisen:
 - Westfassade Haus 1: 46 dB im EG, 1.OG und 2. OG sowie 42 dB im 3. OG,
 - Südfassade Haus 1: 40 dB in allen Geschossen,
 - Nordfassade Haus 1: 40 dB in allen Geschossen,
 - Westfassade Haus 2: 36 dB im 2. OG.
 Eine Minderung der Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß ist zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird, als im Bebauungsplan angenommen wurde.
- TF 5.2 In den nicht mit mindestens einer Fassade nach Osten ausgerichteten Wohnungen des Torhauses (Haus 1) ist zum Schutz gegen Verkehrslärm mindestens ein Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. sind mindestens zwei Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) mit einer schalldämmten Lüftungseinrichtung auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet, oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchgeführt werden.

Stellplätze und Garagen

TF 6 Stellplätze müssen in einer Tiefgarage untergebracht werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- TF 7.1 Die Tiefgarage muss mit einer Erdschicht von mindestens 0,3 m Höhe überdeckt werden.
- TF 7.2 Zäune müssen ohne Bodenanschluss hergestellt werden. Sie müssen einen Abstand von mindestens 10 cm zur Geländeoberfläche einhalten.
- TF 7.3 Flächenbefestigungen sind mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1 cm bis 3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzplatten) zu befestigen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z.B. Betonunterbau, Fugenvergruss oder Asphaltierungen) sind zu vermeiden.
- TF 7.4 Mindestens 60 % der Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Es sind Arten der Pflanzliste 3 zu verwenden.
- Örtliche Bauvorschriften**
- TF 8.1 Einfriedungen sind als lebende, frei wachsende Hecken und sonstige Strauchbepflanzungen und als durch Hecken abgepflanzte Zäune von maximal 1,2 m Höhe und Mauern zulässig. Zuwegungen und Zufahrten müssen von Toren freigehalten werden.
- TF 8.2 Mauern dürfen die Oberkante des angrenzend geplanten Geländeneiveaus um maximal 0,5m überschreiten.
- TF 8.3 Werbeanlagen und Werbeschriften sind nicht zulässig. Großflächige Beschilderungen größer als 0,2 m x 0,3 m werden ausgeschlossen.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Großbäume

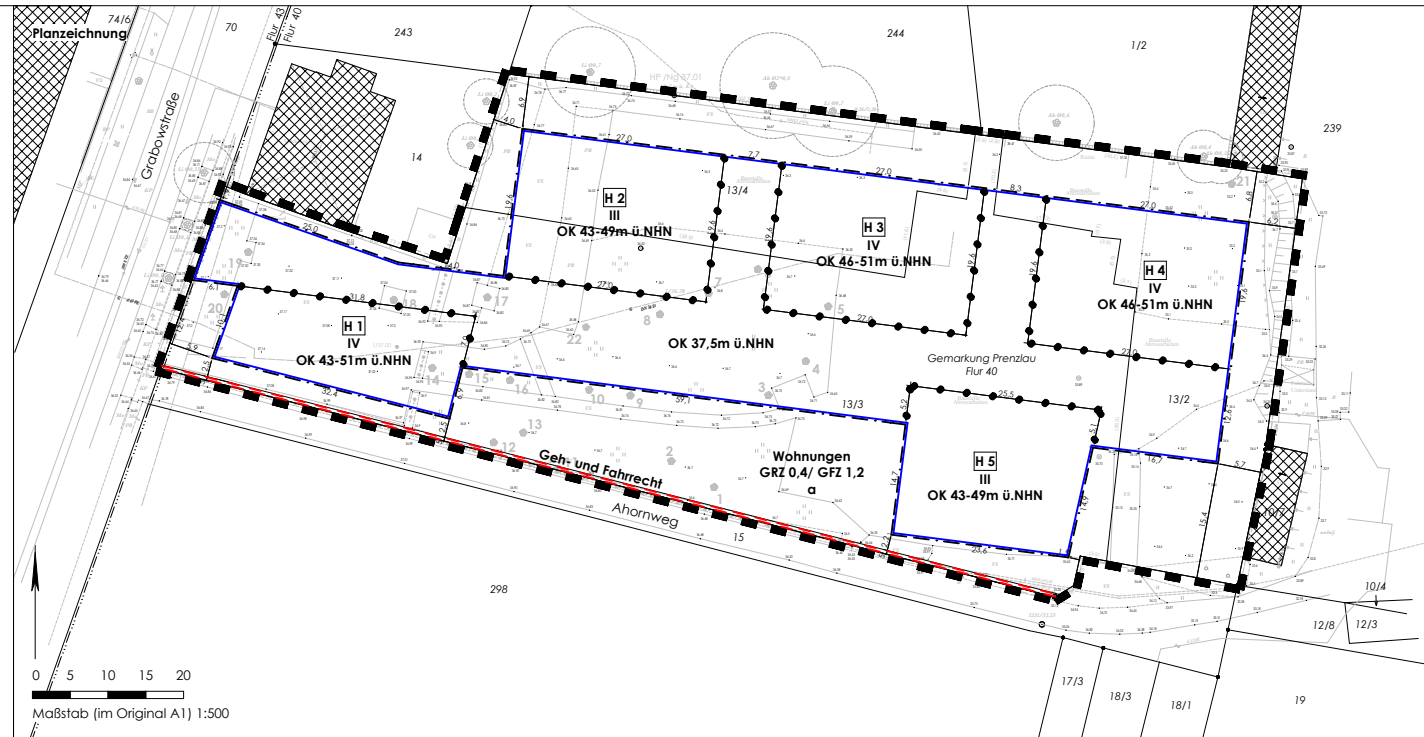
Linden, Tilia
Eichen, Quercus
Rothbuchen, Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior, Esche
Salix alba, Silber-Weide
Ulmus laevis, Flatter Ulm

Pflanzliste 2 - Kleine und mittlere Gehölze

Acer campestre, Feld- Ahorn
Sorbus aucuparia, Eberesche
Sorbus torminalis, Eisbeere
Carpinus betulus, Hainbuche als Hecke
Crataegus Sorten, Weiß-/ Rotdorn
Cornus sanguinea, Hartriegel
Euonymus europaea, Spindelstrauch
Sambucus nigra, Holunder
Amelanchier lamarckii, Felsenbirne
Aralia elata, Japanische Aralie
Acer ginnala, Feuerahorn

Pflanzliste 3 - Dachbegrünung

Stauden:
Anthemis tinctoria, Färbekamille
Hieracium pilosella, Kleines Habichtskraut
Potentilla verna, Frühlingsfingerkraut
Saponaria ocymoides, Kleines Seitenkraut
Sedum sexangulare, Milder Mauerpfeffer
Sempervivium arachnoideum, Dachwurz
Gräser:
Carex montana, Berseggel
Festuca ovina, Schafschwingel



Hinweise

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b und Nr. 14c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen/ Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).

Eine Kampfmittelbelastung ist für das Plangebiet derzeit nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KampfmV verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Das ehemalige Lazarett mit Umgebung, Karl-Marx-Straße 2 und das Schulgebäude mit Aborthäuschen, Schulplatz und Umgebung Grabowstraße 4 sind bestandskräftig in der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Uckermark verzeichnet. Die Belange des Denkmalschutzes, hier des Umgebungsschutzes, gemäß BbgDSchG sind zu beachten.

Die im Bebauungsplan benannten DIN-Normen werden bei der Stadt Prenzlau, Stadtplanungsamt zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I/16 Nr. 14) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S.28)

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand 07.09.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Prenzlau, den

Vermesser

Ausfertigung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am, die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Prenzlau, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. ortsbüchlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Prenzlau, den

Bürgermeister

Plangrundlage, Stand 07.09.2018

Andreas Knorke, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Neubrandenburger Straße 11 17291 Prenzlau
Fon +49 3984 802240 Fax +49 3984 805148
mail@vermessung-vks.de

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Wohnungen Vorhabengrundstück mit Nutzungsbezeichnung (Wohnungen) § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß § 19 BauNVO
- GFZ 1,2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß § 20 BauNVO
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO
- OK 47-50m ü.NHN Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß in Meter über NHN im DHHN2016 § 20 BauNVO
- OK 37,5m ü.NHN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter ü.NHN im DHHN2016 § 20 BauNVO

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- a Abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
- Geh- und Fahrrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO
- Längenbemessung
- Bezeichnung Gebäude z.B. Haus 1

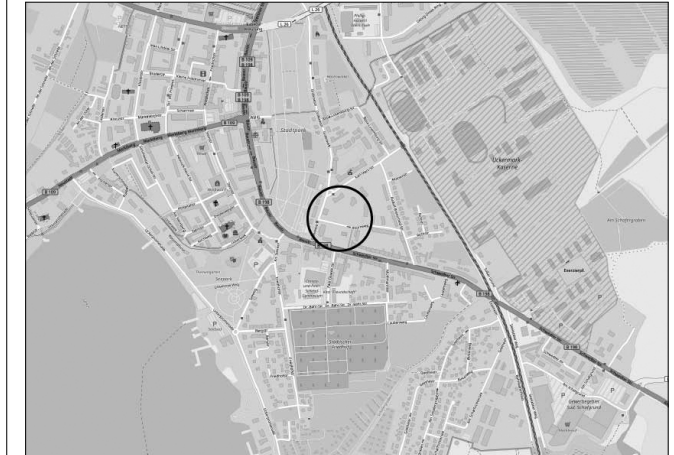
Plangrundlage

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 13/3 Flurstücksnummer
- Geländehöhe in Meter über NHN im DHHN2016
- Bestandsgebäude
- Ehemalige Baumstandorte mit Baumnummer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnungsbau Grabowstraße 4"
Stadt Prenzlau



Satzung
Stand 11.03.2019



Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnungsbau Grabowstraße 4"